

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer nachfolgenden, außerhalb der von Ihnen angesetzten Beteiligungsfrist erfolgenden Beschlussfassung des kommunalen Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschusses gibt die Stadt Remscheid die nachfolgende Stellungnahme zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans ein:

Anregungen der Stadt Remscheid zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans in der Fassung des am 06.06.2023 veröffentlichten Entwurfes

Das neue Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung wird im Grundsatz begrüßt, da die Aktivierung von weiteren Windenergiepotentialen unstreitig – u. a. aufgrund neuer normativer Setzungen - erforderlich ist. Auch gegen die Absicht, die zur Erfüllung der Ziele des EEG errechneten notwendigen Flächenbeitragswerte Nordrhein-Westfalens deutlich vor den vom Bund gesetzten Fristen zu erreichen, bestehen keine Einwendungen.

Gemäß den vorgelegten Planungsunterlagen geht die Stadt Remscheid davon aus, dass sie von der 2. LEP-Änderung im eigenen Stadtgebiet nicht direkt betroffen ist, da hierfür keine Kernpotentialflächen basierend auf der Flächenanalyse Windenergie (Beschleunigungsflächen) vorgesehen sind. Nach der vorgelegten LANUV-Studie vom Mai 2023 konnten für Remscheid keine Potentiale ermittelt werden, sodass Flächenbeitragswerte gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nicht möglich sind.

Prophylaktisch und im Vorgriff auf eine den Windenergiebelang generell erleichternde Rechtsprechung wird trotz fehlender Flächenbeitragswerte in Remscheid dennoch, aufgrund der prekären Gewerbeflächenversorgung in Remscheid mit einem hohen regionalplanerischen Fehlbedarf sowie einem auch kommunal feststellbaren Flächenmangel, aber auch aufgrund der Endlichkeit sonstiger Siedlungsräume zum aktuell vorgelegten Änderungsentwurf angeregt, dass noch nicht genutzte regionalplanerische Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB oder ASB-GE) sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) den bisherigen Kernfunktionen vorbehalten bleiben. Auch sollen kommunale Entwicklungsvorstellungen, wie das gemäß Städtevereinbarungen beabsichtigte Interkommunale Gewerbegebiet in Remscheid, Hückeswagen und Wermelskirchen, welches regionalplanerisch bislang nur teilweise entsprechend ausgewiesen ist, weiterhin entsprechend geltend gemacht werden können.

Das neue Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten wird vor diesem Hintergrund in Frage gestellt.

Für diese Gebiete sollten landesplanerisch grundsätzlich nicht Windenergieanlagen, sondern sonstige und mit der bisherig vorgesehenen Raumnutzung kompatible regenerativenergetische Anlagen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass eine massenhafte Neu- und nachträgliche Nutzung auch dieser – Anmerkung: in der Regel nicht mit den betrieblichen Hauptgeschäftsmodellen übereinstimmenden – Potentiale erfolgt. Nach dem Stand der Technik und gemäß hiesiger Annahme bedeutet dies insbesondere, massenhafte Solarnutzungen auf Dachflächen und an Wänden – an Gebäuden und Bauwerken –, sowie ergänzend in Grundstücks-Restflächen planerisch zu unterstützen. In Remscheid sind zahlreiche gut geeignete entsprechende Flächen bekannt, die derzeit nicht (zusätzlich) mit Solarnutzungen belegt sind.

Die in Entstehung begriffene Photovoltaik-Strategie des Bundes sollte berücksichtigt und abgewogen werden.

Die Stadt Remscheid regt entsprechend an, für Industrie- und Gewerbegebiete ausschließlich, aber nachdrücklich regenerativenergetische Möglichkeiten landesplanerisch zu unterstützen, die mit dem originären Entwicklungsziel des Siedlungstyps kompatibel sind bzw. damit verträglich gestaltet werden können.

Gefolgt werden soll im Ergebnis zugleich dem Erfordernis einer bedarfsdeckenden Betriebsflächenentwicklung bzw. einer entsprechenden Flächenvorhaltung in GIB und ASB-GE einerseits, wie auch andererseits zugleich eine Raumentwicklung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 1 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie eine Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) anzustreben sind. Eine Stärkung der Innenentwicklung erfolgt dann durch komplementäre regenerativenergetische Nutzungen, sodass eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Mehrfachnutzungen bereits vorhandener Immobilien oder von Neubebauungen möglich ist und vorgesehen wird, ohne dass Betriebsnutzungen durch regenerativenergetische Anlagen räumlich verdrängt oder verhindert werden.

Festgestellt wird, dass sich die solarenergetischen Vorgaben ausweislich des vorgelegten Planentwurfs bislang auf neue Grundsätze und Ziele zur raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaik sowie den ergänzenden Grundsatz 10.2-18 zur Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum, in dessen Erläuterung die vorgenannte Thematik angeschnitten wird, kaprizieren.

Aus Sicht der Stadt Remscheid ist eine Rechtskonformität des Ziels 10.2-12 zweifelhaft und es ist durchaus zu erwarten, dass dessen Vorgaben gerichtlich aufgehoben werden könnten. So ist als Satz 1 des Ziels keine Raumentwicklungsvorgabe, sondern eine Prüfpflicht vorgesehen. Das bislang beabsichtigte Ziel 10.2-12 sollte auch aufgrund der Abstandserfordernisse von großen Windenergieanlagen entfallen. Überdimensionierte Siedlungsräume beispielsweise planerisch zurückzunehmen allerdings, um stattdessen aufgrund einer räumlichen Eignung Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, wäre gesondert zu veranlassen und aus Sicht der Stadt Remscheid ergebnisoffen zu handhaben: das Ausbauziel von Erneuerbaren einschließlich der Windenergie steht nicht in Frage. Auch können individuelle Lösungen wie spezielle kleine Windenergieanlagen auch weiterhin in GIB vorgesehen werden. Sofern die Inhalte des Zieles 10.2-12 unbedingt beibehalten werden sollen, wird angeregt, stattdessen besser einen Grundsatz zu formulieren.

Für das weitere Vorgehen sind auch entstehende Anpassungspflichten für die Bauleitplanung zu berücksichtigen, die den Vorgaben des BauGB entsprechen müssen.

Der Vorschlag der Stadt Remscheid ist es, kompatible Mehrfachnutzungen mit Erneuerbaren in den Siedlungsräumen soweit möglich landesplanerisch zu unterstützen, ohne deren bisherige Kernfunktionen in einen Abwägungswiderstreit zu stellen.

Einzelne Technologien für erneuerbare Energieerzeugung – wie hier die Windenergie - separat in eine Raumordnungsplanung einzugeben ist nach Auffassung der Stadt Remscheid suboptimal, sofern nicht auch die anderen verfügbaren Erneuerbaren im Sinne eines raumverträglichen, alle sonstigen Aspekte einer nachhaltigen Raumentwicklung berücksichtigenden Vorgehens mitgeplant, das heißt durch raumstrukturelle Steuerung passend vorgesehen werden. Der Anspruch dafür ist gemäß Planbegründung, sowie einigen Grundsätzen und Zielen vorhanden.

Im Ergebnis soll die Landesplanung einen nachhaltigen raumstrukturellen Transformationspfad veranlassen und unterstützen.

Die Stadt Remscheid regt an, den LEP-Entwurf in diesem Sinne einer optimalen raumstrukturellen Steuerung unterschiedlicher erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen entsprechend weiterzuentwickeln.

Diese Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans – Ausbau der Erneuerbaren Energien - wird nach Eingabe und Beschlussfassung durch den kommunalen Haupt- Finanz- und Beteiligungsausschuss gesondert im Naturschutzbeirat der Stadt beraten, was auch zu gesonderten Ergebnissen führen kann.

Weitere Anregungen oder Einwendungen bestehen nicht. Die Grundausrichtung der 2. LEP-Änderung wird ansonsten durchaus begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ludwigstraße 14
42853 Remscheid
www.remscheid.de



Nutzen Sie gerne unsere aktuellen digitalen Angebote!
Unsere Remscheid App als Ihre mobile Begleitung in unserer Stadt

Google Play Store



App-Store

